

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-11-2009-taetigkeitsstaette-beim-kunden-des-arbeitgebers-ist-keine-regelmaessige-arbeitsstaette.html>

 27.10.2009

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Tätigkeitsstätte beim Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte

Mit dem Urteil des BFH vom 09.07.2009 (Az. VI R 21/08, DStR 2009, S. 1997) hat der VI. Senat des BFH seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ist, und ausgeführt, dass diese Vorschrift auch dann nicht zur Anwendung komme, wenn der Arbeitnehmer bei einem Kunden längerfristig eingesetzt wird. Ausschlaggebend für diese Sichtweise des BFH ist, dass der Arbeitnehmer bezüglich des Ortes seiner Tätigkeit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt und die dortige Tätigkeit auch bei einem längerfristigen Einsatz unter einem dem Einfluss des Arbeitnehmers entzogenen Vorbehalt steht, dass die vom Arbeitsverhältnis unabhängige Vertragsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Kunde Bestand hat. Da die Frage, ob der Arbeitnehmer sich auf eine bestimmte Tätigkeitsstätte durch entsprechende Wohnsitznahme o.Ä. einstellen kann, zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit (ex ante) zu beantworten ist, hat der Arbeitnehmer in diesen Fällen typischerweise eben nicht die Möglichkeit, sich auf diese Tätigkeitsstätte entsprechend einzustellen, sodass die betriebliche Einrichtung des Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte ist. Der BFH entschied damit entgegen der Vorinstanz, dem [Niedersächsischen Finanzgericht](#) (Urteil vom 24.10.2007, Az. 12 K 611/04, EFG 2008, S. 1115, vgl. [praxis-forum 10/2008](#)) und der Auffassung der Finanzverwaltung in R 9.4 Abs. 3 LStR 2008.

Siehe hierzu auch BMF-Schreiben v. 21.12.2009, [IV C 5 - S 2353/08/10010](#).

Anwendung der BFH-Urteile vom 10.7.2008 - [VI R 21/07](#) (BStBl-II-2009-818) - und vom 9.7.2009 - [VI R 21/08](#) (BStBl-II-2009-822).

Mit dem BMF-Schreiben wird zur Frage, wann eine berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb einer betrieblichen Einrichtung des eigenen Arbeitgebers eine Auswärtstätigkeit begründet und wann sie an einer regelmäßigen Arbeitsstätte erfolgt, Stellung genommen.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.